

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Internationale Wissenschaftsforum Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG in seiner Sitzung am 26.06.2011 die nachstehende geänderte Fassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Internationale Wissenschaftsforum Heidelberg (IWH) beschlossen.

### **§ 1 Rechtliche Stellung, Aufgaben**

- (1) Das Internationale Wissenschaftsforum Heidelberg (IWH) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (2) Das IWH dient der wissenschaftlichen Kommunikation. Zu diesem Zweck finden im IWH wissenschaftliche Veranstaltungen, z.B., interdisziplinäre IWH- Symposien, interdisziplinäre Kolloquien, fachspezifische Kolloquien, statt.

## § 2 Organe

- (1) Das IWH hat einen Wissenschaftlichen Direktor<sup>2</sup>, ein Kuratorium und einen Geschäftsführer.
- (2) Der Wissenschaftliche Direktor wird vom Rektor im Benehmen mit dem Kuratorium aus dem Kreis der hauptamtlich an der Universität tätigen Professoren für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Der Wissenschaftliche Direktor ist verantwortlich für die wissenschaftlichen Angelegenheiten des IWH. Zu diesen gehören insbesondere:

- die Wahrung der Wissenschaftlichkeit von Tagungen im IWH,
- die Begutachtung von Anträgen für Symposien in Absprache mit dem Rektorat und anderen Wissenschaftlern.

Der Wissenschaftliche Direktor repräsentiert zudem das IWH gemeinsam mit dem Geschäftsführer universitätsintern gegenüber anderen Einrichtungen oder Gremien der Universität, berichtet dem Kuratorium über die dortigen wissenschaftlichen Entwicklungen und unterstützt den Geschäftsführer bei dessen Aufgaben gemäß Absatz 4.

Der Wissenschaftliche Direktor ist Vorgesetzter der am IWH tätigen Mitarbeiter und diesen gegenüber weisungsbefugt. Er übt vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG im IWH das Hausrecht aus, Hausverbote mit einer Dauer von mehr als 7 Tagen erlässt der Rektor.

---

<sup>2</sup> Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

- (3) Das Kuratorium besteht aus dem Rektor (Vorsitzender), dem Kanzler, sowie 12 vom Senat der Universität gewählten Professoren unterschiedlicher Fakultäten. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Wissenschaftliche Direktor sowie der Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Darüber hinaus kann das Kuratorium einen Vertreter der Stiftung Universität Heidelberg als weiteres beratendes Mitglied wählen.

Das Kuratorium entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des IWH. Es bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Auswahlausschuss, der einmal im Jahr zusammentritt und die Vergabe von Preisen des IWH vorbereitet. Der Wissenschaftliche Direktor sowie der Rektor sind kraft Amtes Mitglieder in diesem Ausschuss.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des IWH einschließlich Finanz- und Personalangelegenheiten, wobei die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung unberührt bleiben. Er unterstützt den Wissenschaftlichen Direktor bei Erfüllung seiner Aufgaben, prüft die Anträge auf Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 3 und übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit für das IWH in Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Marketing der Universität. Er berichtet dem Wissenschaftlichen Direktor und dem Kuratorium über den Betrieb, die jeweils aktuelle finanzielle Situation im IWH und entsprechende weitere Planungen.

### § 3 Veranstaltungen

#### (1) Antragsberechtigung:

1. Anträge auf Durchführung von Veranstaltungen können in der Regel gestellt werden:

a) von hauptamtlich an der Universität tätigen Hochschullehrern (Professoren und Juniorprofessoren);

b) von habilitierten Wissenschaftlern der Universität, Nachwuchsgruppenleitern, emeritierten bzw. im Ruhestand befindlichen Professoren sowie Honorarprofessoren.

Über Ausnahmen, beispielsweise bei Anträgen aus dem Kreis der Habilitanden, entscheidet der Wissenschaftliche Direktor.

2. Der Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung ist beim Geschäftsführer des IWH einzureichen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die für die Veranstaltung einschließlich Finanzierung von Bedeutung sind.

#### (2) Zulassung:

Über die Zulassung von IWH – Symposien entscheidet der Wissenschaftliche Direktor, über die Zulassung anderer Veranstaltungen im IWH entscheidet mit Ausnahme der besonderen Fälle in Ziffer 1 Satz 2 der Geschäftsführer.

#### (3) Durchführung von Veranstaltungen:

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen werden Entgelte erhoben, die vom Kuratorium festgelegt werden.

2. Der Veranstalter ist an die Weisung des Geschäftsführers des IWH gebunden, die dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit gibt.

---

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch Teilnehmer seiner Veranstaltungen an Einrichtungen des IWH entstehen.
  
- (2) Der Veranstalter haftet darüber hinaus für Telefon- und Kopierkosten, die nicht von seinen Gästen eingezogen werden können sowie für Bewirtungs- und /oder Übernachtungskosten, die dem IWH im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstanden sind.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Die bisherige Fassung vom 16.07.1987, zuletzt geändert am 29.02.1996, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heidelberg, den 27.06.2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor